

Förderprogramm der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Förderung lokaljournalistischer Angebote in Berlin

Nur selbstbestimmte, informierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage, ihr Land mitzugestalten. Um informiert zu sein, bedarf es vieler und vielfältiger journalistischer Angebote. Da Demokratie ihren Ausgang vor Ort hat, ist Lokaljournalismus wichtig für die Demokratie. Möglichst alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich über lokale Medien informieren können und an der Demokratie teilhaben. Mit der Novellierung des Medienstaatsvertrags zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (MStV BE-BB), der seit Oktober 2019 gilt, konnten entsprechende Fördermöglichkeiten gesetzlich verankert werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 1 MStV BE-BB ist die mabb dafür zuständig lokaljournalistische Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information zu fördern, soweit die Medienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 2 MStV BE-BB legt der Medienrat die Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung in einer Fördersatzung fest. Diese hat der Medienrat am 22. September 2020 beschlossen („Fördersatzung Lokaljournalismus“).

Die mabb ist als Medienaufsicht staatsfern organisiert und garantiert demzufolge ein autonomes und unabhängiges Verfahren bezüglich der Vergabe der Berliner Landeshaushaltsmittel, die zum Zweck der Förderung lokaljournalistischer Angebote zur Verfügung gestellt und im Zuge der Projektförderung gewährt werden.

Grundlagen der Förderung

Grundlage und Voraussetzung einer Förderung nach diesem Förderprogramm ist die „Fördersatzung Lokaljournalismus“ der mabb in jeweils aktueller Fassung, abrufbar unter [mabb.de](https://www.mabb.de).

Antragsteller

Gefördert werden können Rundfunkveranstalter, Telemedienanbieter („Online-Medien“) und Anbieter:innengemeinschaften. Auch nicht-kommerzielle Hörfunkveranstalter sind antragberechtigt.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden können

1. Neue bzw. noch nicht begonnene, thematisch und zeitlich abgegrenzte lokaljournalistische Projekte, insbesondere die Konzeption und Produktion von neuen Medienformaten. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Formate können insbesondere sein
 - a) kurzfristige Projekte geringeren Umfangs mit einem Projektzeitraum von 2 bis 8 Wochen,
 - b) längerfristige, ressourcenintensivere Projekte mit einem Projektzeitraum von bis zu 13 Monaten.
2. journalistische und crossmediale Innovationen und Anschubfinanzierungen für lokaljournalistische Neugründungen mit einem Projektzeitraum von 6 bis 12 Monaten.

Alle förderfähigen Projekte müssen jeweils inhaltlich auf einen einzelnen Berliner Bezirk bzw. einen oder mehrere Stadtteile eines Bezirks ausgerichtet sein

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01. Dezember 2024 und endet spätestens am 31. Dezember 2025.

Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin. Aus diesen Mitteln können nur für das Land Berlin bestimmte Angebote gefördert werden.

Förderkonditionen

1. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in den vergangenen drei Jahren einen Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.
2. Es gelten die „Fördersatzung Lokaljournalismus“ und ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin.
3. Die Projekte und die damit verbundenen Ausgaben können mit bis zu 100 % gefördert werden. Der Anteil der Sachmittel darf jedoch 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Soweit Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom

Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.

4. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters bzw. der Anbieterin.

Der Medienrat behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Angeboten zu treffen, insbesondere wenn mehr Anträge als vorhandene Mittel vorliegen. Bei seinen Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel und/oder bei einer Auswahlentscheidung legt der Medienrat die unter § 6 Abs. 5 der Fördersatzung genannten Kriterien zu Grunde.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür muss das nachfolgende Antragsformular verwendet werden:

https://www.mabb.de/files/content/document/FOERDERUNG/Lokaljournalismus/Foerderprogramm_Berlin_2024/Antragsformular_Foerderung-LJ-B2_final_FORM.pdf

Der Antrag auf „Förderung lokaljournalistischer Angebote in Berlin“ ist schriftlich oder elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur (eine einfache E-Mail genügt nicht) an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Dr. Jeanette Seiffert, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten. Der Antrag muss bis zum **08. Oktober 2024, 12.00 Uhr** bei der mabb eingegangen sein (Poststempel genügt nicht). Maßgeblich ist der Eingang des schriftlichen Antrages. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb der Frist vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist).

Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Ausgaben müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Dr. Jeanette Seiffert, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-46, lokaljournalismus@mabb.de.